

Abs. 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Rechte des Verteidigers. Abs. 2 regelt ergänzend die Rechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren. Seine Rechte kann der Verteidiger mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht durch den Beschuldigten oder Angeklagten oder mit der Bestellung durch das Gericht ausüben.

Im gerichtlichen Verfahren darf der Verteidiger mit dem **inhaftierten Angeklagten uneingeschränkt sprechen**. Im Ermittlungsverfahren darf dieses Recht ebenso wie das des Verteidigers, mit dem Beschuldigten zu **korrespondieren**, nicht ausgeschlossen werden. Der Staatsanwalt ist berechtigt, in Ausnahmefällen, z. B. bei Gefährdung der Sicherheit des Staates oder wenn die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen es erfordert, Bedingungen hinsichtlich des Besprechungsgegenstandes und der Art und Weise der Durchführung der Aussprache festzusetzen, um eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu verhindern.

Das **Recht, Einsicht in die Strafakten zu nehmen**, steht dem Verteidiger im gerichtlichen Verfahren und im Ermittlungsverfahren nach Abschluß der Ermittlungen, noch vor Erhebung der Anklage, uneingeschränkt zu. Vor diesem Zeitpunkt ist ihm Akteneinsicht zu gestatten, wenn dadurch die Untersuchung nicht gefährdet wird.

**Beweisanträge** kann der Verteidiger in jedem Stadium des Verfahrens stellen. Für die gerichtliche Hauptverhandlung gilt § 223. Die **Teilnahme des Verteidigers an von ihm beantragten Beweiserhebungen** kann im Stadium bis zum Abschluß der Ermittlungen ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn dadurch eine Gefährdung der Untersuchung zu befürchten ist, z. B. wenn Gegenstand des Verfahrens ein Gruppendedikt oder ein Organisationsverbrechen ist und noch nicht alle Täter bekannt sind.

Der Verteidiger hat das Recht, an der gerichtlichen Hauptverhandlung und durch die Stellung von Anträgen, insbesondere Beweisanträgen, an deren Vorbereitung mitzuwirken. In der Hauptverhandlung ist es in besonderem Maße seine Aufgabe, den Angeklagten zu beraten, alle entlastenden, die Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorzutragen und dem Angeklagten die notwendige Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren (§ 16).

Der Verteidiger ist berechtigt, für den Angeklagten — jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen — **Rechtsmittel einzulegen**. Einer besonderen schriftlichen Ermächtigung bedarf er lediglich bei Zurücknahme eines bereits eingelegten Rechtsmittels. Im Rechtsmittelverfahren hat er die gleichen Rechte wie im Hauptverfahren erster Instanz.

Der Verteidiger kann **Vorschläge hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit** unterbreiten und die Rechte des Verurteilten auch in diesem Stadium des Verfahrens wahrnehmen, z. B. bei Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (§§ 342 ff.) und der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 349, 350).